



Neues aus dem Recht

Ja heisst ja, oder nein heisst nein?

Die Rechtsprechung aus den letzten Jahren zeigt, dass das Schweizer Sexualstrafrecht den Forderungen der Istanbul Konvention und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht mehr entspricht. Die laufende Gesetzesrevision will dies ändern.

Text: Ursula Christen, Dozentin FH, und Stefanie Kurt, ordentliche Professorin, Hochschule und Höhere Fachschule für Soziale Arbeit HES-SO Valais-Wallis, Siders

Das Basler Appellationsgericht sorgte im Juli 2021 für Unmut, als es in zweiter Instanz die Strafe eines verurteilten Vergewaltigers reduzierte, unter anderem mit der Begründung, dass die Frau «mit dem Feuer spielte» sowie «Signale auf Männer» aussandte und sich ja auch gegenüber anderen Männern freizügig gezeigt habe. Nach vielfältigen Protesten waren diese «Blaming the victim»-Argumente in der schriftlichen Urteilsbegründung schliesslich nicht zu lesen.¹

Immer wieder hielt das Bundesgericht fest, dass im derzeit geltenden Recht ein fehlendes Einverständnis für den Tatbestand einer Vergewaltigung nicht ausreicht.² Es braucht darüber hinaus eine Nötigung zum Geschlechtsverkehr, das heisst, der Täter muss drohen, Gewalt anwenden, psychischen Druck ausüben oder das Opfer zum Widerstand unfähig machen. Entsprechend wurden mehrfach Männer freigesprochen, die gegen den ausgesprochenen Willen

einer Frau, die sich danach passiv verhielt, mit dieser den Geschlechtsverkehr vollzogen.

Demgegenüber hielt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bereits 2003 fest, dass eine staatliche Pflicht besteht, alle nicht einvernehmlichen Sexualakte zu verfolgen und zu bestrafen, und zwar explizit auch dann, wenn das Opfer sich nicht körperlich zur Wehr gesetzt hat.³ Auch das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), das die Schweiz 2017 ratifiziert hat, verlangt in Art. 36, dass jede nicht einverständliche sexuelle Handlung unter Strafe gestellt werden muss.

Diesem Grundsatz will sich die Schweiz anschliessen. Das Parlament diskutiert derzeit, ob hierfür eine Widerspruchslösung (nein heisst nein) oder eine Zustimmungslösung (nur ja heisst ja) besser geeignet ist.

Bundesrat und Ständerat haben sich für die Widerspruchsvariante ausgesprochen, der Nationalrat debattiert bald. Mit der Revision des Sexualstrafrechts soll auch die heteronormative Konzeption von Vergewaltigung des derzeit geltenden Art. 190 StGB («Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt ...») wegfallen. •

Hes·SO  **VALAIS WALLIS**
& School of Social Work

Fussnoten

1 Appellationsgericht Basel-Stadt vom 30. Juli 2021: SB.2021.9 (AG.2021.589).

2 Vgl. Bundesgerichtsentscheide 6B_912/2009 vom 22. Februar 2010, 6B_1078/2009 vom 13. Dezember 2010, 6B_894/2021 vom 28. März 2022.

3 Urteil des EGMR 39272/98 vom 4. Dezember 2003.